

Fachgruppe Klinische Psychologie und Psychotherapie
Deutsche Gesellschaft für Psychologie
und
unith e.V.

Geschäftsstellen:
c/o ZPHU
Klosterstraße 64
10179 Berlin

Mitglieder
der Fachgruppe Klinische Psychologie und Psychotherapie
und
Mitglieder und Fördermitglieder von unith e.V.

Berlin, 25. Juli 2017

Arbeitsentwurf des BMG zur Reform des Psychotherapeutengesetzes

Liebe Kolleginnen und Kollegen der Fachgruppe Klinische Psychologie und Psychotherapie
und von unith e.V.

wie angekündigt, hat das BMG am heutigen Tag den Arbeitsentwurf zur Reform des Psychotherapeuten-
gesetzes veröffentlicht, den ich – zusammen mit dem Begleitschreiben des BMG – im Anhang beifüge. Im
Gegensatz zum ersten Eckpunktepapier vom Oktober 2016 wird deutlich, dass wesentliche Anregungen
der DGPs im Entwurf erkennbar sind. Insgesamt kann die Weiterentwicklung aus unsrer Sicht positiv be-
urteilt werden und im Arbeitsentwurf ist eine deutliche Aufwertung des Berufs „(Psychologische/r Psy-
chotherapeut / Psychotherapeutin“ als gleichberechtigtem akademischen Heilberuf neben anderen Heil-
berufen erkennbar.

Wichtige Eckpunkte im aktuellen Entwurf sind:

- Ein fünfjähriges Bachelor- und Masterstudium der Psychologie; der Bachelor ist als polyvalenter Ba-
chelor der Psychologie konzipiert, der die Wahl auch nicht-klinischer Masterstudiengänge ermög-
licht. Der Master hat danach den Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie.
- Im Studium, vor allem im Bachelor, werden 5.400 der 9.000 Stunden definiert; davon 2.460 Std. The-
orie und 540 Std. Praktika im BSc und 1.620 h Theorie und 740 h Praktika im MSc; die Praktika kön-
nen hierbei klinisch, aber auch wissenschaftlich sein. Dies entspricht weitgehend den Vorschlägen im
DGPs-Modell.
- Eine klare Aussage, dass das Studium nur an Universitäten (und gleichgestellten Hochschulen) statt-
finden soll einschließlich einer ausführlichen Begründung.
- Die Festlegung der Berufsbezeichnung („Psychotherapeut“ / „Psychotherapeutin“ oder „Psychologi-
scher Psychotherapeut“ / „Psychologische Psychotherapeutin“) wird noch offen gelassen.

- Die akademischen Prüfungen werden nicht gedoppelt. Für die zwei Approbationsprüfungen (jeweils nach Bachelor und Master) gilt, dass die Landesgesundheitsbehörden den Prüfungsvorsitz für die psychotherapeutischen Prüfungen haben. Sie kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz wahrzunehmen.
- Zum Approbationsvorbehalt wird ausgeführt (ähnlich wie bisher), dass psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung oder Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben (also auch alle Beratungstätigkeiten), nicht zur Ausübung von Psychotherapie gehören.
- Neu- und Weiterentwicklungen von Psychotherapiemethoden bzw. -verfahren sollen ermöglicht werden. Die Hoheit der Definition hat die Hochschule (wie in der Medizin). Daher wird in der Ausbildung und in der Legaldefinition von Psychotherapie die wissenschaftliche Anerkennung nicht mehr genannt.
- Genannt werden auch erweiterte Kompetenzbereiche, wie beispielsweise die Ausstellung von AU Bescheinigungen oder den Erwerb von Organisations- und Leitungskompetenzen.
- Der Konsiliarbericht in der ambulanten Psychotherapie soll entfallen.
- Neben Standard-Approbationsstudiengängen werden Modellstudiengänge ermöglicht, die eine Zusatzqualifikation "Medikamentenverordnung" mit sich bringen. Näheres würde dann in der Approbationsordnung ergänzt. Das eröffnet einerseits interessante Optionen und wirkt zukunftsweisend, bringt aber auch das Problem, dass diese Modellstudiengänge dann mit den üblichen Studiengängen konkurrieren.
- Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie soll weiterhin existieren und die Landesbehörden bezüglich der wissenschaftlichen Anerkennung von Psychotherapieverfahren und -methoden beraten.
- Es ist eine 12-jährige Übergangsregelung vorgesehen: Personen, die jetzt nach altem Recht Psychologie mit dem Ziel der Ausbildung in Psychotherapie studieren (oder sich schon in der Ausbildung befinden), können bis 12 Jahre nach In-Kraft-Treten des (neuen) Gesetzes studieren und können die Ausbildung (nach altem Recht) abschließen.

Im jetzigen Entwurf (sowie im Begleitschreiben dazu) wird darauf hingewiesen, dass die nächsten Schritte die Klärung der notwendigen sozialrechtlichen Regelungen und der Weiterbildung sind. Diese sollen in Verhandlungen mit dem Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen und der Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie der Bundespsychotherapeutenkammer und verschiedenen Verbänden (inklusive DGPs und unith) auf der Basis des jetzigen Entwurfs erfolgen.

Dazu liegen Einladungen für nächste Gesprächstermine mit dem BMG (23. und 29. August 2017) und der BPTK (06. Oktober 2017) vor.

Mit freundlichem Gruß aus Berlin



Prof. Dr. Thomas Fydrich
Sprecher der Fachgruppe
1. Vorsitzender; unith e.V.